

REGULATIV ÜBER DIE ZUSPRACHE VON STIPENDIEN UND BEITRÄGEN AN JUNGE GESELLSCHAFTSANGEHÖRIGE („Stipendienregulativ“)

Erlassen durch das Vorgesetztenbott gestützt auf Art. 23 a) und 48 und 49 der Satzungen vom 23. November 2002 am 17. Oktober 2007 mit Geltung ab 01. November 2007, mit Änderung von Art. 103 Ziff. 2 vom 17. März 2021, mit Geltung ab 01. April 2021.

Art. 101

Zweck und Grundsatz

Zur Förderung der Ausbildung von Gesellschaftsangehörigen kann die Gesellschaft zu Kaufleuten auf Gesuch hin und in Würdigung der mit einer Aus- und Weiterbildung verbundenen Eigeninitiative Stipendien, Beiträge, Darlehen und Anerkennungspreise nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausrichten.

Die Mittel stammen aus dem Stubengut.

Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Zusprache eines Gesellschaftsbeitrages.

Art. 102

Verhältnis zu anderen Stipendien

Die Finanzierung der üblichen Elementarausbildung, der Berufslehre, des Besuchs einer Mittelschule, einer höheren Berufsschule, einer Universität oder einer Fachhochschule ist Sache des Einzelnen, der Familie, der politischen Gemeinde und der dieser übergeordneten Gemeinwesen.

Für die Finanzierung einer der genannten Ausbildungen sollen die Gesellschaftsangehörigen, sofern sie oder ihre Familien dafür nicht selber aufkommen können, in erster Linie öffentliche Stipendien oder Darlehen beantragen.

Ein Stipendium oder Darlehen der Gesellschaft zu Kaufleuten tritt nicht wahlweise an die Stelle eines öffentlichen Stipendiums oder Darlehens. Es kann aber dann gewährt werden, wenn ein öffentliches Stipendium oder Darlehen nicht erhältlich ist oder zur Deckung der zusätzlichen Kosten nicht ausreicht und wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und dessen Familie dies rechtfertigen.

Art. 103

Form

Die Gesellschaft zu Kaufleuten kann die Ausbildung ihrer Angehörigen in folgenden Formen unterstützen:

1. Stipendium:

Ein Stipendium kann ausgerichtet werden zur Ermöglichung beziehungsweise Unterstützung einer Hochschul- oder einer Fachausbildung.

2. Beitrag:

Ein Beitrag kann ausgerichtet werden an Gesellschaftsangehörige, welche eine fachspezifische Aus- oder Weiterbildung im In- oder Ausland absolvieren sowie an Gesellschaftsangehörige, welche Fremdsprachenkenntnisse

im Ausland oder in einer anderen Sprachregion der Schweiz vervollständigen. Bei Bildungsaufenthalten im Ausland oder in einer anderen Sprachregion der Schweiz wird in der Regel eine Dauer von mindestens 90 Tagen vorausgesetzt. Der Aufenthalt soll die Teilnahme an einem nachweislich strukturierten Unterricht in einer Bildungsinstitution oder die Beschäftigung in einer angeleiteten Tätigkeit vor Ort umfassen. Für beides wird eine Mindestdauer von 30 Tagen vorausgesetzt, unabhängig von der Gesamtaufenthaltsdauer.

3. Zinsloses Darlehen:

An Stelle eines Stipendiums oder Beitrages kann auch ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

4. Anerkennungspreis:

Gesellschaftsangehörige, welche eine besonders wertvolle wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit vollbracht oder die sich durch eine herausragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistung verdient gemacht haben, können durch einen Anerkennungspreis ausgezeichnet werden.

Art. 104

Berechtigung und Alter

Um Ausrichtung eines Stipendiums, Beitrages oder zinslosen Darlehens können sich alle Gesellschaftsangehörigen vom zurückgelegten 16. bis und mit dem 30. Altersjahr bewerben. Bei über 18-jährigen Bewerbern wird vorausgesetzt, dass sie sich am Gesellschaftsleben der Kaufleuten interessiert gezeigt beziehungsweise sich an mindestens einem grossen Bött persönlich den Gesellschaftsangehörigen vorgestellt haben.

Ein Anerkennungspreis kann jeder oder jedem Gesellschaftsangehörigen zuerkannt werden, ungeachtet ihres oder seines Alters.

In begründeten Fällen und bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann von der in Abs. 1 umschriebenen Altersregelung abgewichen werden.

Art. 105

Umfang der Leistungen

1. Höhe der verfügbaren Mittel:

Der Gesamtbetrag der in einem Jahr ausgeschütteten Stipendien richtet sich nach dem Voranschlag.

2. Stipendium:

Dieses umfasst einen Beitrag an die Kosten für die Ausbildung an einer in- oder im Einzelfall ausländischen Berufsbildungsschule oder Hochschule, insbesondere für:

- Kurskosten
- Materialkosten
- Kosten für Unterhalt und Unterkunft

3. Beitrag:

Der Beitrag beläuft sich auf höchstens Fr. 3'500.00.

Aufenthalte im Ausland oder in einer anderen Sprachregion der Schweiz von weniger als 90 Tagen können mit angemessen herabgesetzten Beiträgen unterstützt werden.

4. Zinsloses Darlehen:

Der Betrag des zinslosen Darlehens entspricht in der Regel dem Betrag der Unterstützungsform, um welche ersucht wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein zinsloses Darlehen auch in einem höheren Betrag gewährt werden.

5. Anerkennungspreis:

Ein Anerkennungspreis kann im Betrag zwischen Fr. 500.00 und Fr. 2'000.00 ausgerichtet werden.

Art. 106

Ausschluß mehrerer Leistungen

Der gleichen Person darf ungeachtet der Form der Unterstützung in der Regel nicht mehr als einmal eine Leistung zugesprochen werden.

Art. 107

Verfahren und Zuständigkeit

A. Stipendium, Beitrag und zinsloses Darlehen

1. Gesuchseinreichung:

Das Gesuch um Zusprache eines Stipendiums, Beitrages oder zinslosen Darlehens ist vor Antritt der Ausbildung schriftlich beim Obmann der Gesellschaft einzureichen.

2. Inhalt:

2.1 Stipendium:

Das Gesuch um Zusprache eines Stipendiums enthält:

- Angabe des Ausbildungszieles;
- Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zu der gewünschten Ausbildung;
- Zeitplan bis zum Abschluss der Ausbildung;
- Konzept der Finanzierung inklusive ein jährliches Budget;
- Nachweis der Bemühungen, öffentliche Stipendien oder Unterstützungen zu erhalten;
- Angaben zu den persönlichen und familiären Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

2.2 Beitrag:

Das Gesuch um Zusprache eines Beitrages enthält:

- Angabe der geplanten Ausbildung;
- Angaben über Art und Dauer des Aufenthaltes während der Ausbildung;
- Angaben über die bisher absolvierten Ausbildungen;
- Hinweis, an welchem grossen Bött die persönliche Vorstellung erfolgt ist.

2.3 Zinsloses Darlehen:

Das Gesuch um Gewährung eines zinslosen Darlehens enthält:

- Angaben zur geplanten Ausbildung;
- Angaben über und Nachweise der bisher absolvierten Ausbildungen;
- Angaben zu den persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

3. Prüfung und Entscheid:

Die Kommission prüft die Bewerbungsunterlagen und lädt die Bewerberinnen oder Bewerber um ein Stipendium zusätzlich zu einem oder mehreren Gesprächen ein. Sie stellt dem Vorgesetztenbott anschliessend Antrag auf Zusprache oder Abweisung der Gesuche.

Reichen die Angaben nicht für einen Entscheid aus, können von der Bewerberin oder vom Bewerber ergänzende Angaben und Nachweise verlangt werden.

Über die Gewährung von Stipendien, Beiträgen und zinslosen Darlehen entscheidet das Vorgesetztenbott nach seiner freien, aus der Bewerbung gefassten Überzeugung. Der Entscheid ist endgültig.

An Stelle eines beantragten Stipendiums kann das Vorgesetztenbott auch die Gewährung eines zinslosen Darlehens beschliessen, wenn dies die persönlichen oder familiären Verhältnisse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers als angezeigt erscheinen lassen.

B. Anerkennungspreis

1. Kandidaten:

Jede und jeder Gesellschaftsangehörige kann dem Vorgesetztenbott Kandidaten vorschlagen, welche mit einem Anerkennungspreis geehrt werden sollen.

2. Prüfung:

Das Vorgesetztenbott überweist die Vorschläge der Kommission zur Prüfung und Antragstellung.

3. Entscheid und Ehrung:

Über die Zusprache eines Anerkennungspreises entscheidet das Grosse Bott. Die Verleihung des Preises und Würdigung der oder des Geehrten findet anlässlich eines Grossen Bottes statt.

Art. 108

Auszahlung

1. Stipendium:

Das Stipendium wird jährlich in Teilbeträgen entsprechend einem von der Bewerberin oder vom Bewerber in Rücksprache mit einem Ausschuss des Vorgesetztenbottes erstellten Jahresbudget ausbezahlt.

2. Beitrag:

Der Beitrag wird nach Zusprache in einem Mal ausbezahlt.

3. Zinsloses Darlehen:

Ein zinsloses Darlehen wird in Absprache mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer in einer oder in mehreren Zahlungen geleistet.

Art. 109

Widerruf, Rückerstattung

Wenn die Bedingungen, die an die Zusprache eines Stipendiums oder Darlehens geknüpft wurden, nicht erfüllt werden oder wenn der Stipendiat ein ungehöriges Verhalten zeigt, so wird die Zusprache widerrufen und das Stipendium oder Darlehen zurückverlangt.

Art. 110

Berichterstattung und Abschluss

Nach Abschluss jeden Ausbildungsjahres erstatten die Stipendiaten dem Vorgesetztenbott Bericht über Fortgang und Stand der Ausbildung.

Wer mit einem Beitrag unterstützt wurde, erstattet dem Vorgesetztenbott Bericht über die unterstützte Tätigkeit und legt dabei allfällig erworbene Zeugnisse vor.

Bern, den 17. März 2021

Namens des Vorgesetztenbottes:

Der Obmann:

sig. Hansulrich Tschanz

Hansulrich Tschanz

Der Stubenschreiber:

sig. Jörg Zumstein

Jörg Zumstein